

## Der Bürgermeister

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Joachim Grußdorf

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright  
Zimmer-Nr.: S02-022  
Telefon: 0641 306-1017  
Telefax: 0641 306-2004  
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
II-AW / 32-Mü

Ihr Schreiben vom  
08.09.2022

Datum  
17.10.2022

### Antrag der CDU-Fraktion Vorkommnisse im Rahmen des eritreischen Kulturfestivals am 20.08.22 STV/1061/2022

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

o.g. Antrag wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2022 beschlossen.

Die gestellten Fragen werden nachstehend wie folgt beantwortet:

**1. Ab wann war der Stadt bekannt, dass am 20.08.2022 das eritreische Kulturfestival in den Hessenhallen stattfinden sollte?**

**Antwort:**

Seit dem 02.08.2022.

**2. Wer war Organisator dieser Veranstaltung?**

**Antwort:**

Das Konsulat Eritrea.

**a. In welcher Beziehung stehen der privatrechtliche Verein „Zentralrat der Eritreer in Deutschland e.V.“ mit Sitz in Idstein und das eritreische Konsulat, die beide in verschiedenen Presseberichterstattungen als Veranstalterin aufgeführt oder genannt wurden?**

**Antwort:**

Das ist der Stadt Gießen nicht bekannt.

**b. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Gießen, Veranstaltungen des eritreischen Konsulats in Gießen zu verhindern? Auf welcher Rechtsgrundlage? Welche diplomatischen Hürden stehen dem entgegen?**

**Antwort:**

Die Stadt Gießen hat nur dann eine Möglichkeit die Veranstaltung des eritreischen Konsulats in Gießen zu verhindern, wenn eine Unzuverlässigkeit des Veranstalters nach § 4 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) nachgewiesen werden kann. § 11 HSOG kann in dem Fall nicht herangezogen werden, da für § 11 HSOG als gefahrenrechtliche Generalklausel mangels hinreichender Gründe kein Raum vorhanden war. Die Veranstaltung genießt nach hiesiger Meinung keinen Schutz nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WKÜ).

**3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Veranstaltung in den Hessenhallen genehmigt bzw. nicht verboten?**

**Antwort:**

Die Veranstaltung in den Hessenhallen ist nicht genehmigungsbedürftig und somit auch nicht genehmigt. Einschlägige Verbotsnormen waren nicht ersichtlich.

**4. Seit wann war dem Magistrat bekannt, dass es eine Gegendemonstration gegen diese Veranstaltung geben soll?**

**Antwort:**

Seit dem 16.08.2022.

**5. Wann wurde diese Veranstaltung angemeldet und wer war Anmelder der Gegendemonstration?**

**Antwort:**

Die Versammlung wurde am 16.08.2022 angemeldet von Frau Tsehainesh Kiros.

**6. Bereits in der Vergangenheit hat es regelmäßig rund um Eritreische Veranstaltungen große Proteste gegeben, insbesondere im Jahr 2019. Der Gießener Allgemeinen Zeitung vom 27.08.2022 war zu entnehmen, dass der Stadtverordnete Grothe den Magistrat über ein bestehendes Aggressions- und Gewaltpotential, insbesondere hinsichtlich des Auftritts des Herrn Awel Said in den Hessenhallen, informiert habe.**

**Antwort:**

Für das Jahr 2019 liegen weder Polizei noch dem Ordnungsamt Informationen über ein schon bestehendes massives Aggressions- und Gewaltpotential oder große Proteste vor. Die Anmelderin der Gegenversammlung hatte zwar 400 – 500 Teilnehmer angemeldet, erschienen zum friedlichen Gegenprotest waren jedoch lediglich 120 Personen, ähnlich wie in 2018, wo 300 Teilnehmer angemeldet wurden und nur 60 Personen tatsächlich kamen. Die letzten massiven Auseinandersetzungen haben 2012 stattgefunden. Seitdem fanden bis zum 20. August das „Festival“ und die Gegendemonstration teilweise gleichzeitig ohne nennenswerte Zwischenfälle statt. Ausnahme bildet die Veranstaltung am 09. und 10.07. dieses Jahr, wo keine Gegendemonstration stattgefunden hat.

**a. Wann und wo fand dieses Gespräch statt?**

**Antwort:**

Das Gespräch fand telefonisch wenige Tage vor dem Veranstaltungstermin statt. Zudem gab es erste Informationen dazu per E-Mail ab dem 13. August.

In der E-Mail wurde darauf aufmerksam gemacht, dass „die konkrete Gefahr besteht, dass die Veranstaltung [Anm.: mit Awel Said] in Gießen genutzt werden wird für Volksverhetzung, Aufruf zu Gewalt, Verherrlichung von Gewalttaten, die von der UN Menschenrechtskommission als Kriegsverbrechen eingestuft wurden, und für das Eintreiben von Zwangsabgaben, um die kriegerische Intervention des eritreischen Regimes im äthiopischen Bundesland Tigray zu finanzieren.“

**Trifft die o. g. inhaltliche Aussage zu?**

**Antwort:**

Ja.

**b. Wenn ja, was wurde während des Gespräches konkret erörtert?**

**Antwort:**

Es wurde auf ein bestehendes Aggressions- und Gewaltpotential hingewiesen, was jedoch bereits bekannt war und seitens der Sicherheitsbehörden berücksichtigt wurde. Für das, was dann letztendlich am 20.08.2022 an den Hessenhallen tatsächlich geschah, gab es dabei jedoch keine hinreichenden Hinweise.

**c. Wurden aufgrund des Gespräches mit dem Stadtverordneten Grothe weitere Informationen über das vorgetragene Gewalt- und Aggressionspotential eingeholt?**

**I. Wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:**

entfällt

**II. Wenn ja, mit wem?**

**Antwort:**

Mit der Polizei.

**III. Welche weitergehenden Informationsquellen wurden genutzt?**

**Antwort:**

Informationen aus dem Internet und E-Mails verschiedener Initiativen.

**IV. Hat man die sozialen Netzwerke überprüft in denen die Gewalttaten in einschlägigen Gruppen angekündigt worden sein sollen?**

**Antwort:**

Dies ist durch die Polizei erfolgt.

**7. In den Niederlanden wurde aufgrund identischer bestehender Sicherheitsbedenken die dort vorgesehene Veranstaltung abgesagt. Vor diesem Hintergrund und der expliziten Warnungen des Stadtverordneten Grothe: Wurde mit der Polizei ebenfalls Rücksprache über das Gefahren- und Eskalationspotential der Veranstaltung gesprochen? Wenn ja, wann und mit wem?**

**Antwort:**

In den Niederlanden wurde die Veranstaltung nach Information des Ordnungsamts wegen nicht erfüllten Sicherheitsstandards verboten/verhindert. Das war bei uns nicht möglich, denn der Brand- und Lärmschutz sind in den Hessenhallen gewährleistet. Zwischen dem Ordnungsamt und der Polizei fand auf verschiedenen Ebenen ein intensiver Austausch statt.

**8. Zu welchem Ergebnis ist die Polizei in ihrer Gefährdungseinschätzung gekommen? Wann legt der Magistrat diese Informationen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vor?**

**Antwort:**

Man ist zu der Erkenntnis gekommen, dass ein gewisses Gewaltpotential vorhanden sein könnte. Eine schriftliche Gefährdungseinschätzung der Polizei liegt nicht vor.

**9. Falls es im Vorfeld zu keinem Gespräch mit der Polizei gekommen sein sollte, warum ist dies unterblieben?**

**Antwort:**

entfällt

**10. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden seitens der Stadt aufgrund der Gefahreneinschätzung sowohl für das eritreische Festival als auch die Gegendemonstration getroffen?**

**Antwort:**

Für das eritreische Festival wurden Anordnungen erlassen und für die Gegendemonstration Auflagen, Ferner ist ein sogenanntes Kooperationsgespräch mit der Versammlungsanmelderin durchgeführt worden, in dem die Auflagen besprochen und auf deren Einhaltung hingewiesen wurde. An dem Kooperationsgespräch haben auch Vertreter der Polizei teilgenommen.

**11. Auf welcher Tatsachenbasis fand die versammlungsbehördliche Gefahrenprognose statt?**

**Antwort:**

Die versammlungsbehördliche Gefahrenprognose basiert auf Erkenntnisse der Vergangenheit, der Einschätzungen der Polizei, und der Zeitungs- und Internetrecherchen.

**12. Welchen Einfluss hatte der angekündigte Auftritt des Herrn Awel Said innerhalb dieser Gefahrenprognose?**

**Antwort:**

Er führte zu einer erhöhten Wachsamkeit der Sicherheitsbehörden.

**13. Welche Route wurde von den Veranstaltern der Demonstration bei der Anmeldung angegeben?**

**Antwort:**

Hauptbahnhof, Bahnhofstraße, Westanlage, Südanlage, Berliner Platz, Ostanlage, Nordanlage, Rodheimer Straße, Schlachthofstraße

**14. § 15 VersG ermöglicht es ausdrücklich, Auflagen, wie etwa einen bestimmten Routenverlauf für Versammlungen, zu verfügen. Wurde der Gegendemonstration Auflagen gemacht?**

**Antwort:**

Ja

**15. Wenn nein, warum nicht?**

**Antwort:**

entfällt

**16. Wenn ja, welche?**

**Antwort:**

1. Die Versammlung beginnt um 16:00 Uhr in Gießen, auf dem Vorplatz Hauptbahnhof und endet spätestens gegen 0:00 Uhr in der Schlachthofstraße Ecke August-Balzer-Weg“.
2. Die mit Ihnen besprochene und angemeldete Wegstrecke vom Hauptbahnhof über Bahnhofstraße, Westanlage, Südanlage, Berliner Platz, Ostanlage, Nordanlage, Rodheimer Straße, Schlachthofstraße Ecke August-Balzer-Weg ist einzuhalten.
3. Die geplanten Kundgebungen haben sich auf die Bereiche Vorplatz Hauptbahnhof (Auftraktkundgebung ca. 40 Minuten) und Schlachthofstraße Ecke August-Balzer-Weg zu beschränken.
4. Während des Aufzugs dürfen sich die Versammlungsteilnehmer nur zwischen dem Führungs- und dem Abschlussbegleitfahrzeug der Polizei aufhalten. Auf dem Anlagenring sind in einer Fahrtrichtung beide Fahrspuren nutzbar. Es ist darauf zu achten, dass Teilnehmer nicht in den Gegenverkehr gelangen.
5. Das über den Versammlungszweck hinausgehende Blockieren von Straßen oder Kreuzungen im Rahmen der Aufzugsstrecke ist untersagt.
6. Als Hilfsmittel der Versammlung dürfen Transparente und Handzettel verwendet werden. Des Weiteren wird der Aufzug von drei Begleitfahrzeugen begleitet. Dabei fährt das Fahrzeug mit der Beschallungsanlage hinter dem Führungsfahrzeug und die anderen beiden Fahrzeuge reihen sich vor dem Abschlussfahrzeug der Polizei ein.
7. Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen ist jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.
8. Lautsprecher und Megaphone dürfen nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema stehen sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden. Bei polizeilichen Durchsagen ist der Lautsprecherbetrieb und die Benutzung von Megaphonen unverzüglich einzustellen. Bei allen Verstärkeranlagen ist für die Zeit bis 22:00 Uhr die abgestrahlte Lautstärke auf maximal 65 dB(A) (in den Geräuschspitzen max. 85 dB(A)) und ab 22:00 Uhr auf max. 55 dB(A) (in den Geräuschspitzen max. 65 dB(A)), gemessen im Abstand von 15 Metern, gemäß Nr. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie zu begrenzen.

9. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Versammlung sind 1 Ordner/Ordnerinnen je 25 Teilnehmer zum Einsatz zu bringen.  
Die Ordner/innen müssen entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsrechtes volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sein, der auf Verlangen vorzulegen ist. Sie sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „ORDNER“ zu kennzeichnen. Die als Ordner eingesetzten Personen sind vor der Versammlung in Form einer umfassenden Einweisung hinsichtlich ihrer Ordnungsaufgaben zu unterweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Sie haben durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Auflagen durchzusetzen.
10. Der Versammlungsleitung hat während der gesamten Versammlung anwesend zu sein. Er hat sich vor Beginn der Veranstaltung dem Vertreter der Versammlungsbehörde und dem Einsatzleiter der Polizei vor Ort zu erkennen zu geben. Der Kontakt ist bis zum Abschluss der Versammlung aufrecht zu halten.
11. Die Versammlungsleitung hat vor Beginn der Versammlung den Teilnehmer/innen die Auflagen in geeigneter Form bekannt zu geben. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes strikt eingehalten und durchgesetzt werden, ggf. unter Zuhilfenahme seiner Ordner/innen.
12. Die Versammlungsleitung muss mit seinen/ihren Weisungen alle Teilnehmer/innen jederzeit erreichen können. Die Veranstaltung ist durch die Versammlungsleiterin der Versammlung für beendet zu erklären, wenn er sich nicht durchsetzen kann.
13. Am Versammlungsort Schlachthofstraße Ecke August-Balzer-Weg hat die Versammlungsleiterin insgesamt zwei mobile Toiletten zu stellen.
14. Das Entzünden oder Verwenden von offenem Feuer in jeglicher Art ist vor, während und nach der Versammlung verboten (der Genuss handelsüblicher Tabakwaren ist davon nicht betroffen). Auch ist es verboten während der gesamten Veranstaltung pyrotechnische Erzeugnisse mitzuführen oder abzubrennen.
15. Transparent-, Fahnen- oder Schilderstangen bzw. Kanthölzer dürfen nur aus Holz gefertigt sein und ihre Länge darf 2,00 m nicht überschreiten. Ihr Durchmesser darf nicht mehr als 2,00 cm bei Stangen und die Kantenlänge nicht mehr als 2,00 cm x 2,00 cm bei Kanthölzern betragen. Das Mitführen von Metallstangen ist untersagt. Plakate und Transparente sowie Trageschilder müssen auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus diesen bestehen. Die Breite der mitgeführten Transparente darf 3,00 m nicht überschreiten. Transparente dürfen nicht zu „Rundum-Transparenten“ zusammengefügt werden. Des Weiteren ist ein Verknoten von Transparenten untersagt. Zwischen getragenen Transparenten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ebenso ist es nicht gestattet, Seile und Tauen mitzuführen.
16. Es dürfen keine Reden gehalten werden, die zur Gewalt im Sinne des Strafgesetzbuches aufrufen oder mit denen solche Gewaltanwendung als Mittel zur Durchführung politischer, religiöser oder sonstiger Belange öffentlich unterstützt wird.

Dies gilt auch für Reden, mit denen Verständnis für derartige Gewaltanwendung geweckt wird oder werden soll.

Andere Personen oder Personengruppen dürfen nicht beschimpft, verleumdet, böswillig verächtlich gemacht oder sonst beleidigt werden. Gleiches gilt für Texte von Transparenten, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstigen Darbietungen. Vor Beginn der Versammlung haben Sie alle Redner und Rednerinnen darauf hinzuweisen.

17. Getränke dürfen nur in Plastikflaschen und Tetrapackungen mitgeführt werden.
18. Das Mitführen von Hunden – insbesondere von gefährlichen Hunden (§ 2 Hessische Hundeverordnung) - durch Versammlungsteilnehmer ist untersagt. Dies gilt nicht für ausgebildete Behindertenführhunde, deren Notwendigkeit nachweisbar sein muss.
19. Das Mitführen von Wasserpistolen, Sprühgeräten, Pumpen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind, andere Personen mit Seifenlaugen, Säuren oder anderen Flüssigkeiten zu bespritzen, wird untersagt.
20. Der Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs darf durch die Versammlung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
21. Die Geschäftseingänge sowie Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Den Passanten ist der ungehinderte Durchgang zu den Gebäuden zu ermöglichen.
22. Sollte sich die Anfangszeit der Versammlung oder andere Zeiten und Daten der Versammlung ändern, sind diese unverzüglich der Versammlungsbehörde oder bei deren Nichterreichen der Polizei mitzuteilen.
23. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist vor Ort den evtl. einzelnen Weisungen der Polizei Folge zu leisten. Weitere Auflagen können nachträglich von der Versammlungsbehörde und dem Polizeivollzugsdienst vor Ort erteilt werden.

**a. Wie sollte sichergestellt werden, dass diese Auflagen eingehalten werden?**

**Antwort:**

Durch die Begleitung von Versammlungsbehörde und Polizei.

**b. Weshalb wurde keine Alternativroute verfügt, wenn der Stadtverordnete Grothe bereits im Vorfeld der Stadt Gießen mitteilte, dass ein erhöhtes Aggressionspotential aufgrund des Auftritts des Herrn Awel Said bestünde?**

**Antwort:**

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist geprägt vom Grundsatz auf freie Ortswahl. Hierzu zählt auch, dass der Anmelder grundsätzlich die Aufzugsstrecke frei wählen darf. Dies gilt umso mehr, wenn die Versammlung, wie hier, in der Nähe zu einem besonders symbolhaltigen Ort abgehalten werden soll.

Beschränkungen sind allenfalls aufgrund von § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz zulässig, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Eine solche unmittelbare Gefährdung war bei Erlass der Verfügung nicht erkennbar, da sich die Hinweise auf die Veranstaltung in den Hessenhallen selbst bezogen. Im Übrigen ging die Gewalt auch nicht von den Teilnehmern der Demonstration aus, sondern von Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld der Hessenhallen verabredet haben.

- c. **Wie beurteilt der Magistrat die Äußerung einer Demonstrantin bzw. (Mit-)Veranstalterin der Gegendemonstration gegenüber der Hessenschau, dass sich die Gewalttäter aus der Demonstration herausgelöst hätten?**

**Antwort:**

Nach Erkenntnissen der Versammlungsbehörde haben im Bereich Südanlage wenige Teilnehmer die Versammlung verlassen und sich danach außerhalb der Versammlung eigenständig den Gewalttätern angeschlossen. Diese waren nach der Trennung von der Versammlung in der Südanlage keine Versammlungsteilnehmer mehr.

- d. **Wie beurteilt der Magistrat die Äußerung einer Demonstrantin bzw. (Mit-)Veranstalterin der Gegendemonstration gegenüber der Hessenschau, dass diese Person sich nicht von der Gewalt distanziert hat und dass die Gewalttäter mehr erreicht hätten, als sie und ihre Mitstreiter in den vergangenen Jahren?**

**Antwort:**

Für die Demonstration und die Bewertung dieser ist wichtig, dass nach den Erkenntnissen von Polizei und Ordnungsamt die Versammlungsanmelderin davor, währenddessen und auch danach nicht zu Gewalt aufgerufen hat. Dass die Gewalttäter mehr erreicht haben (nämlich die Absage der Veranstaltung), als die Anmelderin und ihre Mitstreiter in den vergangenen Jahren, ist leider Fakt.

Gleichwohl verurteilt der Magistrat die Gewalttaten auf das Schärfste. Gewalt kann und darf nie ein probates Mittel sein, um seine politischen Ziele zu erreichen. Politische Meinungsäußerung ist im Rahmen friedlicher Demonstrationen und Veranstaltungen durch die grundgesetzliche Versammlungsfreiheit gewährleistet.

- e. **Welchen Einfluss haben diese Äußerungen dieser Person hinsichtlich künftiger Versammlungsanmeldungen ihrerseits bzw. hinsichtlich ggfls. In Zukunft zu verfügender Auflagen dieser Versammlungsanmelderin?**

**Antwort:**

Die Versammlungsanmelderin hat sich während der Demonstration rechtskonform verhalten. Die zu erlassenden Auflagen wird man den dann jeweils aktuellen Umständen angemessen anpassen.

- 17. Welche Konsequenzen gedenkt der Magistrat für vergleichbare Veranstaltungen in der Zukunft zu treffen?**



**Antwort:**

Es werden auch in Zukunft Auflagen zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung und Gefahren für Leben oder Gesundheit und zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen.

**18. Aus welchen Gründen verneinte der Magistrat das Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen in § 4 Hessisches Gaststättengesetz? Auf welcher Tatsachenbasis gründete sich diese Prognose, dass keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu befürchten seien? Welche Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat die Stadt Gießen dabei geprüft und verneint?**

**Antwort:**

§ 4 Abs. 1 HGastG regelt die Untersagung des Gaststättengewerbes wegen Unzuverlässigkeit. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Rechtsvorschrift, die kein Ermessen eröffnet. Der Begriff der Unzuverlässigkeit aus dem HGastG orientiert sich an dem Begriff der Unzuverlässigkeit aus dem allgemeinen Gewerberecht. Danach ist unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird. Zusätzlich hierzu hat der Gesetzgeber Regelbeispiele für die Unzuverlässigkeit in § 4 Abs. 1 HGastG normiert. Somit müsste das eritreische Konsulat als Gastgewerbetreibender unzuverlässig sein. Dies ist hier bereits fraglich. Die Gewaltaktionen gingen nicht von Teilnehmern oder dem Veranstalter des Festivals aus. Vielmehr wurde das Festival von außen angegriffen. Das eritreische Konsulat sowie die Besucher sind weder Verhaltens- noch Zustandsstörer, sodass hierüber eine Unzuverlässigkeit nicht hergeleitet werden kann. Somit käme allenfalls eine Verantwortlichkeit als Zweckveranlasser in Betracht. Der Zweckveranlasser ist handlungsverantwortlich, wenn er die konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung herbeiführt, indem er den Erfolg, d. h. die Gefahr, subjektiv bezweckt oder wenn sich diese als Folge ihres Verhaltens zwangsläufig einstellt. Zurückhaltung bei der Annahme einer Zweckveranlassung ist in Fällen geboten, in denen jemand seine Rechte und Freiheiten legal ausübt, damit aber mittelbar Gefahren durch andere auslöst. Je nach Fallgestaltung muss mit Gewalt auch als typische Folge gerechnet werden. Auch wenn hier aufgrund von Erfahrungswerten mit Gewalt Dritter als typische Folge zu rechnen ist, können die, die „nur“ ihre Rechte ausüben, nicht als Zweckveranlasser angesehen werden. Die Ausübung dieser Rechte sind hinzunehmen und zu gewährleisten, auch wenn sich andere dadurch gestört fühlen (BVerwGE 111, 147 (155 f.)).

Drohen hier Gefahren, sind vorrangig Maßnahmen gegen die unmittelbaren Störer zu richten, die die Ausübung von Rechten anderer zum Anlass der Gewaltanwendung nehmen. Die hier mittelbaren Verursacher können allenfalls unter den restriktiven Voraussetzungen des § 9 in Ausnahmefällen als Nichtverantwortliche in Anspruch genommen werden (BVerfG, DVBl. 2001, 797 (799)). An Zweckveranlassung ist in derartigen Fällen allenfalls dann zu denken, wenn es um gezielte Provokationen geht und die gewaltsame Auseinandersetzung das eigentliche Ziel des eigenen Verhaltens ist (vgl. BVerwG DVBl. 2001, 62; OVG Bautzen SächsVBl. 2005, 48). Eine Verantwortlichkeit als Zweckveranlasser kommt somit gerade nicht in Betracht. Das eritreische Konsulat nimmt lediglich sein Recht aus § 6 HGastG und aus Art. 2 Abs. 1 GG wahr. Eine gezielte Provokation durch das Konsulat ist nicht erkennbar. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 HGastG sind somit nicht erfüllt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Gießen für die Verfolgung von Straftaten keine Zuständigkeit besitzt und weiter die bisher durchgeführten Veranstaltungen nicht zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt haben.

**19. Welche rechtlichen Einflussmöglichkeiten hat die Stadt Gießen gegenüber der Messe Gießen GmbH hinsichtlich der konkreten Auswahl und Belegung von Veranstaltungen in den Hessenhallen?**

**Antwort:**

keine

**20. Wie viele Gespräche hat es mit welchen Dezernenten im Vorfeld der Veranstaltung am 19. August 2022 mit der Messe Gießen GmbH gegeben? Mit welchem Inhalt?**

**Antwort:**

Mit den Dezernenten hat es im Vorfeld der Veranstaltung am 20. August 2022 keine persönlichen Gespräche mit der Messe Gießen GmbH gegeben, sehr wohl jedoch im Auftrag des zuständigen Dezernenten Gespräche der Versammlungsbehörde mit dem Hallenvermieter.

**21. Wenn nein, wieso hat es im Vorfeld keine Gespräche gegeben?**

**Antwort:**

Es wurden bereits im Vorfeld vergangener Veranstaltungen entsprechende, leider aber immer ergebnislose Gespräche von Dezernenten mit der Messe Gießen GmbH geführt.

**22. Das Verwaltungsgericht Gießen hat einen Eilantrag der Gegendemonstration als unzulässig abgelehnt; in der Sache nicht über ein materielles Verbot entschieden. Wann stellt der Magistrat diese Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung?**

**Antwort:**

Grundsätzlich stellt das Verwaltungsgericht selbst seine Entscheidungen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Anbei erhalten sie dennoch den datenschutzrechtlich anonymisierten Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright  
Bürgermeister

Anlage

**Verteiler:**

Magistrat

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

CDU-Fraktion

SPD-Fraktion

Fraktion Gießener LINKE

Fraktion Gigg+Volt

FDP-Fraktion

AfD-Fraktion

FW-Fraktion

**Verwaltungsgericht Gießen**  
8. Kammer  
Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Gießen, Postfach 111430, 35359 Gießen

**Oberbürgermeister  
der Stadt Gießen**  
- Rechtsamt -  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
8 L 1692/22.GI

Ihr Zeichen	32.1/Ha
Durchwahl	4203
Datum	19.08.2022

**Verwaltungsstreitverfahren Eritreischer  
u.a. ./ Stadt Gießen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegende Entscheidung erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dey  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Aktenzeichen: 8 L 1692/22.GI

## VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Eritreischer
2. des Eritreische
3. des
4. des
5. des Eritreische
6. des Eritrea
7. des Eritrea

Antragsteller,

bevollmächtigt:

zu 1-7: Rechtsanwalt

- 2 -

gegen

die Stadt Gießen, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Berliner Platz 1, 35390 Gießen,  
- 32.1/Ha -

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Trachte als Vorsitzender,  
Richterin am Verwaltungsgericht Deventer,  
Richter Dr. Dieckmann

am 19. August 2022 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsteller zu je 1/7 zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

### Gründe

Der mit Schriftsatz vom 18.08.2022, dem Gericht am selben Tag zugegangen, gestellte Antrag der Antragsteller

die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Durchführung der für den 20. August 2022 als „Eritreisches Kulturfest“ angemeldeten Veranstaltung nach § 5 Nr. 4 VersammIG, hilfsweise nach § 11 HSOG, weiter hilfsweise nach § 4 HGastG, weiter hilfsweise nach allen rechtlichen Gründen zu verbieten bzw. zu untersagen,

sowie der Hilfsantrag,

die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten,

- 3 -

1. gegenüber dem Veranstalter der oben genannten Veranstaltung die Auflage bzw. Verfügung zu erlassen, dass die unter dem Künstlernamen „Awel Seid“ auftretende Person nicht Veranstaltung teilnehmen darf,
2. gegenüber dem Veranstalter der oben genannten Veranstaltung die Auflage bzw. Verfügung zu erlassen, dass keine Uniform, Uniformteile oder gleichartige Kleidung getragen werden dürfen,
3. gegenüber dem Veranstalter der oben genannten Veranstaltung der Auflage bzw. Verfügung zu erlassen, dass weder unmittelbar noch mittelbar Spenden oder sonstige monetäre oder geldwerte Zuwendung für den eritreischen Staat für die eritreische Partei PFDJ, seine Unterorganisation, seine Auslandsorganisationen oder seine Stellvertreterorganisationen gesammelt werden dürfen,

sind jeweils unzulässig.

Den Antragstellern fehlt jeweils die gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog erforderliche Antragsbefugnis, denn eine Verletzung in eigenen Rechten ist ausgeschlossen.

Entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO ist ein Antrag im einstweiligen Rechtsschutz nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die danach erforderliche subjektive Beschwer des Antragstellers ist nicht gegeben, wenn unter Zugrundelegung des Antragsvorbringens offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise subjektive Rechte des Antragstellers verletzt sein können (Kopp/Schenke, VwGO, § 42 Rn. 65 f., 25. Auflage 2019).

Gemessen daran, ist die Antragsbefugnis der Antragsteller zu 1.- 7. vorliegend nicht gegeben.

Bei den Antragstellern zu 1., 2., 4., 6. handelt es sich um eingetragene Vereine. Die Antragsteller zu 5., 7. treten als „Vereine“ auf. Die Antragstellerin zu 3. ist eine Vereinigung (§ 61 Nr. 2 VwGO), wobei offenbleiben kann, ob dieser Vereinigung im vorliegenden Fall ein Recht zustehen kann, woran Zweifel bestehen.

Es ist geklärt, dass Vereinigungen und Vereine nicht gemäß § 42 Abs. 2 VwGO befugt sind, die subjektiven Rechte ihrer Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen

- 4 -

(BVerwG, Urteil vom 29.10.1981 – 7 B 129/81, juris Rn. 3 mwN; OVG Hamburg, Beschluss vom 17.06.1997 – Bs III 69/96, juris Rn. 107).

Eine Verletzung der Antragsteller in jeweils eigenen subjektiven Rechten ist ebenfalls nach keiner Betrachtungsweise gegeben.

Soweit es sich bei den Antragstellern um Vereine handelt, die unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG stehen, ist eine Verletzung dieser Norm indes ausgeschlossen.

Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen. Der Schutz des Grundrechts umfasst sowohl für Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen. Art. 9 Abs. 1 GG schützt insbesondere vor einem Eingriff in den Kernbereich des Vereinsbestandes und der Vereinstätigkeit. Nicht von Art. 9 Abs. 1 GG geschützt sind indessen die sonstigen - mit dem Verhalten von jedermann vergleichbaren - Tätigkeiten von Vereinigungen im Rechtsverkehr; deren Schutz richtet sich vielmehr nach den materiellen Individualgrundrechten (VGH München, Urteil vom 18.01.2021 – 8 BV 21.135, juris Rn. 18 mwN).

Nach diesen Maßstäben ist der Schutzbereich von Art. 9 Abs. 1 GG durch das verfahrensgegenständliche „Eritreische Kulturfest“ nicht berührt. Die Durchführung dieser Veranstaltung trifft die Antragsteller nicht in dem von Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich seines Bestands oder seiner Tätigkeit als Verein. In Bezug auf die Existenz der Antragsteller als Verein oder deren satzungsmäßiger Betätigung ist die Durchführung der streitgegenständlichen Veranstaltung ohne Bedeutung. Insbesondere soweit die Antragsteller darlegen, sie engagieren sich gegen die eritreische Staats- und Parteiführung, ist nicht ersichtlich, dass sie in diesem Betätigungsfeld eingeschränkt werden.

Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG ist ebenfalls nicht berührt. Zwar können sich Vereine als inländische juristische Personen auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen, da diese ihrem Wesen nach auf die Vereine anwendbar sein kann, Art. 19 Abs. 3 GG (vgl. VGH München, Urteil vom 18.01.2021 – 8 BV 21.135, juris Rn. 20 f.). Die Möglichkeit und Freiheit sich satzungsgemäß zu betätigen ist im Hinblick auf die jeweiligen Antragsteller hier unter keinem Gesichtspunkt beeinträchtigt.



- 5 -

Aus den von den Antragstellern vorgebrachten Ermächtigungsgrundlagen des § 5 Nr. 4 VersammlG, § 11 HSOG sowie § 4 HGastG lässt sich die Antragsbefugnis ebenfalls nicht folgern.

Die Antragsbefugnis käme nämlich jeweils nur dann in Betracht, sofern eine Norm verletzt wäre, die zumindest auch dem Schutz der Rechte der Antragsteller dient (sog. Schutznormtheorie). Die angeführten Ermächtigungsgrundlagen selbst vermitteln den Antragstellern nicht den Schutz ihrer subjektiven Rechte.

Insbesondere auf die von den Antragstellern in diesem Zusammenhang benannten § 130 StGB und §§ 17 f. AWG, können sich die Antragsteller nicht berufen, denn sie vermitteln ihnen keinen Drittschutz.

§ 130 StGB dient neben dem Schutz des öffentlichen Friedens auch dem Individualschutz der Angehörigen der in der Norm bezeichneten Gruppen. Die Antragsteller sind jedoch allesamt – soweit sie überhaupt rechtsfähig sind – juristische Personen des (deutschen) Privatrechts. Es ist weder dargelegt, noch ersichtlich, inwiefern diese „Personengruppe“ durch die streitgegenständliche Veranstaltung bzw. potentielle Äußerungen/Handlungen auf dieser Veranstaltung betroffen sein könnte.

Darüber hinaus entfaltet § 130 StGB Individualschutz, weil die Würde und/oder die körperliche und geistige Unversehrtheit der dort bezeichneten Gruppen bedroht werden könnten. Dies sind aber Rechtsgüter, die den Antragstellern nicht zustehen können (Art. 19 Abs. 3 GG).

Die Verbotstatbestände des §§ 17 und 18 AWG sollen die in §§ 4 Abs. 1 und 5 AWG aufgeführten Rechtsgüter schützen (*Wagner*, in MünchKomm zum StGB, AWG, § 17 Rn. 6 und § 18 Rn. 11, 3. Auflage 2019), welche nicht dem Schutz der Antragsteller dienen. Nach § 4 Abs. 1 AWG können Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr nur beschränkt werden, um 1. die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, 2. eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhüten, 3. eine erhebliche Störung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu verhüten, 4. die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland iSd Art. 36 Abs. 1 und des Art. 65 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der

- 6 -

Europäischen Union zu gewährleisten oder 5. einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland oder in Teilen des Inlands entgegenzuwirken und dadurch im Einklang mit Artikel 36 des AEUV die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Keines der genannten Schutzgüter dient dem Schutz der subjektiven Rechte der Antragsteller. Vielmehr stehen die Sicherheit der Bundesrepublik, der Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik im Mittelpunkt des Schutzes (*Wagner*, in MünchKomm zum StGB, AWG, § 17 Rn. 6, 3. Auflage 2019).

Auch aus § 10 Abs. 2 HGastG folgen vorliegend subjektive Rechte der Antragsteller. Zwar vermitteln die dortigen Begriffe der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ und der „sonstigen erheblichen Nachteile“ Drittschutz. Ein solcher besteht aber ausweislich des weiteren Wortlautes der Norm nur für Nachbarn oder Bewohner des Betriebsgrundstücks, wozu die Antragsteller nicht zählen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Streitwertentscheidung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG i.V.m 22.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

- 7 -

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 + 43  
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

M. Trachte

Deventer

Dieckmann



Beglaubigt:  
Gießen, den 19.08.2022

Dey  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle